

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Februar 1958

Nummer 12

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 24. 1. 1958. Unterbringung nach G 131; hier: Bundeszuschüsse nach § 18 a. S. 145.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

C. Innenminister

II. Personalangelegenheiten

Unterbringung nach G 131; hier: Bundeszuschüsse nach § 18 a

RdErl. d. Innenministers v. 24. 1. 1958 —
II B 2 — 25.117.28 — 8051/58

A.

Aus einem Rd.Schr. des Bundesministers des Innern v. 15. 1. 1958 — II 10 (U) — 26 253 — 6511/57 — an die obersten Landesbehörden gebe ich folgendes bekannt:

„I. Während in dem mit der Zweiten Novelle zum G 131 neueingefügten § 18 b für den Bund eine Verpflichtung begründet worden ist, unterwertig wiederverwendete Unterbringungsteilnehmer nach längstens 3jähriger unterwertiger Beschäftigung endgültig unterzubringen oder entsprechend § 18 a Abs. 1 Satz 2 wiederzuverwenden, ist in § 18 a die Gewährung von Zuschüssen des Bundes an andere Dienstherren, und zwar auch an nichtunterbringungspflichtige Gemeinden (Gemeindeverbände) bis zu 3 000 Einwohnern (§ 11 Abs. 1 Satz 1) oder an Dienstherren mit weniger als 5 Beamten oder Angestellten (§ 11 Abs. 3) zur Hilfeleistung bei der Herbeiführung entsprechender Wiederverwendung vorgesehen.

Die Bundeszuschüsse können zur Schaffung von ku- oder kw-Stellen zur endgültigen Verwendung von Beamten zur Wiederverwendung oder unterbringungsberechtigten früheren Beamten auf Widerruf im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden. Ausnahmsweise können solche Zuschüsse auch bei Unterbringung in einem niedrigeren Amt der entsprechenden Laufbahn zugesichert werden, wenn eine finanzielle Gleichstellung mit einer entsprechenden Unterbringung erfolgt.

Auf unterbringungsrechtliche Angestellte und Arbeiter (§ 52 und § 52 a) findet § 18 a entsprechend Anwendung, ebenso auf an der Unterbringung teilnehmende frühere Berufsunteroffiziere nach Maßgabe des § 54 Abs. 2 und Militäranwärter (§ 54 a), sofern sie die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Übernahme als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit erfüllen.

Das gleiche gilt, wenn sie die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, auch für Berufsoffiziere (§ 53 Abs. 1 letzter Satz) und ihnen gleichgestellte RAD-Führer.

Die Ableistung einer 3jährigen Dienstzeit in unterwertiger Wiederverwendung ist nach § 18 a nicht erforderlich, jedoch sind für bereits am 1. April 1957 länger als 3 Jahre unterwertig im öffentlichen Dienst beschäftigte Unterbringungsteilnehmer (§ 20) **Anträge der Dienstherren auf Zusicherung eines Zuschusses nur bis zum 31. März 1958 möglich**; das gleiche gilt für solche Unterbringungsteilnehmer, die bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1957 drei Jahre unterwertig wiederverwendet sind. Für die vorstehend bezeichneten Personen nicht eingereichte Anträge sind ein für allemal ausgeschlossen (§ 18 a Abs. 3).

T.

II. Für die Bearbeitung der Anträge bitte ich, sofern der Bund Träger der Versorgungslast ist, folgendes zu beachten:

1. Der Antrag ist von dem Dienstherrn für jeden Einzelfall nach dem Formblatt 1 unter Beifügung der von der zuständigen Versorgungsdienststelle ausgestellten Bescheinigung nach Formblatt 2 in 6facher Ausfertigung der Landesunterbringungsstelle vorzulegen. Jeder Dienstherr oder jede zur förmlichen Antragstellung vom Dienstherrn ermächtigte Stelle hat die Anträge mit einer — auch über das Rechnungsjahr hinaus — fortlaufenden Nummer zu versehen.
Bei den nur noch bis zum 31. 3. 1958 zulässigen Anträgen (s. Abschn. I Abs. 5) kann von der Beifügung der Bescheinigung nach Formblatt 2 abgesehen werden. Außerdem können bei diesen Anträgen, sofern eine genaue Berechnung der nach Zusicherung eines Zuschusses zu zahlenden Dienstbezüge aus dem neuen Dienstverhältnis z. Zt. nicht möglich ist, der Berechnung des Unterschiedsbetrages die jeweiligen Endgrundgehälter einschl. des Ortszuschlags nach der auf S. 1019 und S. 1020 der im BGBl. I 1957 abgedruckten Tabelle über die Grundgehaltssätze und den Ortszuschlag zum Bundesbesoldungsgesetz zu Grunde gelegt werden.
2. Die Landesunterbringungsstelle legt die Anträge mit sämtlichen Unterlagen, wobei sie hinter der Nummer des Unterbringungsscheines die Verwaltungskennziffer einträgt, **der Bundesstelle für Verwaltungsangelegenheiten des Bundesministers des Innern** — Bundesausgleichsstelle — vor, der ich gem. § 18 a Abs. 2 Satz 2 die Entscheidung über die Zusicherung der Zuschüsse übertragen habe.
3. Nach Entscheidung über den Antrag gehen 4 Ausfertigungen des Antrags und der Anlage 2 an die

Anlage 1

Anlage 2

Landesunterbringungsstelle zurück, wovon 3 Ausfertigungen für den Dienstherrn bestimmt sind.

Anlage 3

4. Für die Anforderung des sich aus der Zusicherung ergebenden Zuschusses durch die Dienstherrn bei der nach Kap. 1 zuständigen Versorgungsdienststelle des gem. § 18a Wiederverwendeten ist das Formblatt 3 bestimmt (in 2facher Ausfertigung). Den Anforderungen sind 2 der in vorstehender Ziffer 3 genannten Zusicherungen beizufügen.

5. Buchungsstelle für die Zuschüsse nach § 18 a ist, soweit der Bund nach § 57 Träger der Versorgungslast ist, für das Rechnungsjahr 1958 Einzelplan 33 — Versorgung-Kap. 3307 „Versorgung von verdrängten Angehörigen des öffentlichen Dienstes und von Angehörigen aufgelöster Dienststellen sowie ihrer Hinterbliebenen“ Tit. 156 — Zuschüsse und Zulagen von anderen Dienstherrn —.

Kap. 3308 „Versorgung der Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und der berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes sowie ihrer Hinterbliebenen“ Tit. 156 — Zuschüsse und Zulagen von anderen Dienstherrn.

Soweit ein anderer Träger der Versorgungslast an Stelle des Bundes zuständig ist, empfiehlt es sich, entsprechend dem Vorstehenden zu verfahren (§ 18 a Abs. 4).

Der Bundesminister der Finanzen hat diesem Rd.Schr. mit Rücksicht auf seine etwaigen finanziellen Auswirkungen zugestimmt.“

B.

1. Zu A I bemerke ich:

Die Entscheidung über die Stellung eines Antrages auf Zuschuß trifft der Dienstherr nach seinem pflichtgemäßen Ermessen. Es ist aber darauf hinzuweisen, daß der Ausschuß für Beamtenrecht des Bundestages in seinem schriftlichen Bericht zum 2. Änderungsgesetz zum G 131 die schnelle Beseitigung der unterwertigen Beschäftigung von Beamten z. Wv. als das Kernstück seiner Überlegungen bezeichnet hat. Mit Billigung aller Parteien des Bundestages ist daher durch Bereitstellung von Bundesmitteln eine außergewöhnliche Gelegenheit gegeben worden, die unterwertige Wiederverwendung von Wv.-Beamten zu beenden.

Falls die erforderlichen haushaltsrechtlichen Maßnahmen vom Dienstherrn nicht rechtzeitig getroffen werden können, soll jedenfalls dadurch eine Verzögerung der Vorlage der Zuschußanträge nicht eintreten. Da ein Antrag auf Zuschuß nicht zur endgültigen Unterbringung des Beamten verpflichtet, ist es in Zweifelsfällen ratsam, den Antrag vorsorglich zu stellen.

Ich bitte, dafür besorgt zu sein, daß Anträge für solche unterwertig wiederverwendeten Unterbringungsteilnehmer, die in der Zeit vom 1. April bis zum

30. Juni 1958 in den Ruhestand treten werden und am 8. 5. 1945 noch nicht die Endstufe ihrer für die entsprechende Wiederverwendung (§ 19) maßgebenden Besoldungsgruppe erreicht hatten, alsbald und **möglichst bis zum 15. 2. 1958** vorgelegt werden. In anderen T. als diesen Fällen wird zu beachten sein, daß für Zuschußanträge ein Endtermin insofern besteht, als sie nach Abiauf des Rechnungsjahres, in dem eine dreijährige unterwertige Beschäftigung des Unterbringungsteilnehmers vorliegt, nicht mehr zulässig sind.

Folgende Gesichtspunkte werden bei der Entscheidung der Dienstherrn zu beachten sein:

- a) Beamte, die entgegen der Vorschrift in § 20 G 131 nicht in ihrer Laufbahn und als Angestellte in nicht zumutbarer Beschäftigung verwendet werden, fallen nicht unter § 18 a G 131.
- b) Beamte, denen kein Übergangsgehalt zusteht, weil sie § 106 BBG nicht erfüllen (vgl. §§ 5, 29 G 131), oder frühere Beamte a. W., die nicht unter § 37 a G 131 fallen, können durch Maßnahmen nach § 18 a G 131 nicht begünstigt werden.
- c) Für Beamte z. Wv., die zumutbar unterwertig als Angestellte beschäftigt werden [§ 20 (1) Nr. 2] sind Zuschüsse möglich, wenn sie in ein Beamtenverhältnis ihrer Laufbahn übergeführt worden sind.

2. Zu A II bemerke ich:

Die Vordrucke sind als Anlage zu diesem RdErl. abgedruckt. Anträge an die Bundesausgleichsstelle sind mir nach Formblatt (Anlage 1) beschleunigt und auf dem Dienstwege unter der Anschrift Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen — Landesunterbringungsstelle — Düsseldorf, Elisabethstraße 5, vorzulegen. Unmittelbare Vorlage bei der Bundesausgleichsstelle ist **nicht** zulässig. Die gesetzliche Ausschlußfrist ist nur gewahrt, wenn der Antrag **bis zum 31. 3. 1958** bei der Bundesausgleichsstelle vorliegt. Wegen der Vorprüfung durch die Landesunterbringungsstelle müssen die Anträge

bis 1. 3. 1958 bei den Regierungspräsidenten, T.
bis 10. 3. 1958 bei mir T.

vorliegen.

Für die Gemeinden (Gemeindeverbände) stehen Vordrucke bei den Bezirksregierungen (Dezernat 31) zur Verfügung.

Anforderungen für das laufende Rechnungsjahr bitte ich, jeweils spätestens bis zum 1. März vorzulegen.

3. Die Durchführung der in der Zuschußzusicherung genannten Einweisung in eine Planstelle oder die Zahlung der erhöhten Dienstbezüge bitte ich, mir unter Angabe der Antragsnummer anzuzeigen.

An die Gemeinden (Gemeindeverbände) und alle der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Anlage 1
zum RdErl. v. 24. 1. 1958 — II B 2 — 25.117.28 — 8051/58

Formblatt 1

(Ort)

(Datum)

(Bezeichnung der Dienststelle)

Ff: B V B M I

Antrag Nr.

auf Zusicherung eines Zuschusses
gemäß § 18a G 131

Der Unterbringungsteilnehmer

(Name, Vorname)

(Rechtsstand, Amtsbezeichnung, ReichsbesGr. nach G 131)

(Unterbringungsschein-Nr.)

(Verwaltungskennziffer)

wird bei der — dem

(Dienststelle)

in

als

(Rechtsstand, Amtsbezeichnung, BesGr., VergGr.)

nicht entsprechend wiederverwendet.

Beschäftigung im öffentlichen Dienst nach dem 8. 5. 1945: Jahre Monate.

Das Eingangsamt der für seine entsprechende Wiederverwendung (§ 19 G 131) maßgebenden Laufbahn war am 8. 5. 1945 in die ReichsbesGr eingereiht und gehört jetzt der Besoldungsgruppe an. Entsprechende Wiederverwendung liegt vor bei Verwendung in einem Amt der Besoldungsgruppe, die der Reichsbesoldungsgruppe entspricht.

Es wird die Zusicherung eines Zuschusses nach § 18a des Gesetzes zu Art. 131 GG in der Fassung vom 11. 9. 1957 — BGBI. I S. 1296 — beantragt:

a) zur Schaffung einer künftig umzuwandelnden — wegfallenden — Planstelle eines der BesGr zum Zwecke der endgültigen Unterbringung (§ 19 G 131) des Obengenannten.

b) zur Verwendung des Obengenannten in dem nächstniedrigeren Amt — in einem anderen Amt der früheren oder gleichwertigen Laufbahn — und zwar

als in der BesGr unter Gewährung

— einer unwiderruflichen und ruhegehaltfähigen Zulage zur Erreichung

— der Dienstbezüge, die ihm bei entsprechender Wiederverwendung zustehen würden, weil

(Begründung dafür, daß eine Planstelle nach § 18a Abs. 1 Satz 1 G 131 nicht ausgebracht werden kann)

Vorbehaltlich genauer Abrechnung betragen ab

die Dienstbezüge nach Zusicherung des Zuschusses DM

die jetzigen Dienstbezüge — die Dienstbezüge aus dem Eingangsamt (§ 18a Abs. 2 Satz 1 G 131) — DM

Unterschiedsbetrag DM

Die haushaltsrechtliche Voraussetzung für a) b) ist — wird erstmalig für das Rechnungsjahr 195 geschaffen — werden. Eine Bescheinigung der zuständigen Pensionsregelungsbehörde über den Rechtsanspruch des Beamten auf Übergangsgehalt ist beigefügt.

Bemerkungen:

An
die Bundesstelle für Verwaltungsangelegenheiten
des Bundesministers des Innern
— Bundesausgleichsstelle —

in Köln

(Unterschrift)

(Nichtzutreffendes streichen)

Antrag § 18a G 131

**Bundesstelle für Verwaltungsangelegenheiten
des Bundesministers des Innern**

— Bundesausgleichsstelle —

Köln, den 195.....

Az.:

Zuschuß-Zusicherung
nach § 18a G 131

Nach § 18a Abs. 2 des Gesetzes zu Art. 131 GG in der Fassung vom 11. September 1957 (BGBl. I S. 1296) sichere ich
der — dem in
den umseitig beantragten Zuschuß aus Bundesmitteln vom Rechnungsjahr 195..... an zu, frühestens jedoch von dem Zeitpunkt
an, zu dem
der

in die umseitig zu a) bezeichnete Planstelle eingewiesen worden ist;

in der Planstelle seiner nicht entsprechenden Wiederverwendung den — die — umseitig zu b) genannten
Zuschuß — Dienstbezüge — gezahlt erhält.

Der Zuschuß wird gewährt in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den bisherigen Dienstbezügen oder, falls diese geringer
als die Dienstbezüge aus dem Eingangsamt der für die entsprechende Wiederverwendung maßgebenden Laufbahngruppe sind,
zwischen den letztgenannten Dienstbezügen und den bei entsprechender Wiederverwendung zu zahlenden Dienstbezügen,
jedoch nicht über die dem Unterbringungsteilnehmer zustehende Übergangszeit hinaus.

Der Zuschuß wird bis zum Ablauf des fünften Rechnungsjahres, einschließlich des Rechnungsjahres 19..... geleistet, jedoch nur
für den Zeitraum, in dem Dienstbezüge aus der neuen Wiederverwendung gezahlt werden. Hierzu gehören im Falle des Todes
des Genannten auch die für den Sterbemonat oder als Sterbegeld zu zahlenden Dienstbezüge.

An

Im Auftrag

in

über

(Unterschrift)

in
(mit 2 Ausfertigungen für die Pensionsregelungsbehörde)

Für Bearbeitungsvermerke der B V B M I

Anlage 2
zum RdErl. v. 24. 1. 1958 — II B 2 — 25.117.28 — 8051/58

Formblatt 2

Anlage zum Antrag Nr. auf Zusicherung
eines Zuschusses gemäß § 18a G 131

(Ort)

(Datum)

(Pensionsregelungsbehörde)

Es wird hiermit bescheinigt, daß dem

(Name)

(Vorname)

(Dienstbezeichnung)

in geb.

Übergangsgehalt — Übergangsbezüge zusteht — zustehen.

Träger der Versorgungslast nach Kap. I G 131 ist

(LS)

(Unterschrift)

Bescheinigung (§ 18a G 131)

Anlage 3

zum RdErl. v. 24. 1. 1958 — II B 2 — 25.117.28 — 8051/58

Formblatt 3

(Ort)

(Datum)

An

(Pensionsregelungsbehörde)

in

Betr.: Anforderung des Zuschusses für den

gemäß § 18a G 131; Antrag Nr. vom

Bezug: Zusicherung der Bundesstelle für Verwaltungsangelegenheiten des Bundesministers des Innern — Bundesausgleichsstelle
— vom

Dem — früheren — Unterbringungsteilnehmer

(Name, Vorname)

Unterbringungsschein Nr. (Verwaltungskennziffer

sind für die Zeit vom bis
— das Rechnungsjahr 19..... — DM an Dienstbezügen gezahlt worden. Diese Dienstbezüge sind ge-
währt worden

- a) aus der künftig umzuwandelnden — wegfallenden — Planstelle
eines der Bes. Gr.
- b) aus der Bes. Gr. zuzüglich einer unwiderruflichen und ruhegehaltfähigen Zulage in Höhe
von DM zur Erreichung der Dienstbezüge aus der Bes. Gr.

Die ohne Zusicherung des Zuschusses gewährten Dienstbezüge aus der Bes. Gr. betragen DM
— aus dem Eingangsamt der für die entsprechende Wiederverwendung maßgebenden Laufbahngruppe (Bes. Gr.)
zustehenden Dienstbezüge hätten für den gleichen Zeitraum in der Stufe — den Stufen — dieser Besoldungs-
gruppe DM betragen —.

Ich bitte, den zugesicherten Zuschuß von DM, in Worten DM,
soweit er das Übergangsgehalt des — früheren — Unterbringungsteilnehmers für den angegebenen Zeitraum nicht übersteigt,
auf das Konto Nr. bei der
..... zu überweisen.
(Genaue Bezeichnung)

(Unterschrift)

Anforderung des Zuschusses (§ 18a G 131)

(Pensionsregelungsbehörde)

(Ort)

(Datum)

An die

(Kasse)

Rechnungsjahr 19.....

Einzelplan

(Bund)

Kapitel

Titel

AuszahlungsanordnungDie wird angewiesen,
(Kasse)

den Betrag von

DM

Pf.

in Worten:

Deutsche Mark
Pf. wie obenan den — die
Bankkonto wie vorseitig angegeben, in einer Summe zu zahlen und wie angegeben zu verausgaben.

Das dem Unterbringungsteilnehmer für den umseitig angegebenen Zeitraum zustehende Übergangsgehalt würde DM betragen. Da es niedriger ist als der vorseitig angeforderte Unterschiedsbetrag, war als Zuschuß gemäß § 18a G 131 nur der Betrag des Übergangsgehalts zu zahlen. Eine Berechnung des Übergangsgehalts liegt bei.

Festgestellt:**Sachlich richtig:**

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Amtsbezeichnung)

(Amtsbezeichnung)

(Unterschrift)

(Nichtzutreffendes streichen)

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7.20 DM.
